

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0020/13	04.02.2013
zum/zur		
F0009/13 - Fraktion <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i>		
Bezeichnung		
Gewährung von Erziehungshilfen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	26.02.2013	

1. Sind die Aussagen von Betroffenen zutreffend, dass das Jugendamt zum Jahresende keine Hilfe anbot, weil „nur Notfälle“ bearbeitet wurden bzw. noch werden?

Mit dem § 27(1) SGB VIII: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“, hat der Gesetzgeber einen klaren Rechtsanspruch formuliert, der durch die Sozialarbeiter/-innen der Sozialzentren gewissenhaft geprüft und entsprechend beschieden werden. Die Hilfe zur Erziehung (HzE) ist einklagbar.

2. Wenn ja, wie vereinbart sich diese Praxis mit der gesetzlichen Grundlage hinsichtlich des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung in §§ 27 ff SGB VIII?

Nicht festgeschrieben wurde im Gesetz die Zeitspanne zwischen dem Antrag HzE der/des Sorgeberechtigten und der Bewilligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Hier ist immer die akute Situation in der Familie / bei dem/der Alleinerziehende/-n ausschlaggebend und beim Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung wird der Hilfe zur Erziehung eine Inobhutnahme, ggf. unter Beteiligung des Familiengerichtes, vorgeschaltet.

Im Jugendamt Magdeburg werden, nach Eingang des Antrages auf HzE, in kurzer Zeitfolge die Bedarfe der Familie/Alleinerziehende/-n im Rahmen von Hausbesuchen, Informationseinholung über Dritte und der kollegialen Beratung geprüft und nach der Erstellung des Hilfeplanes und der Teamberatung mit den Sorgeberechtigten sowie künftigen Leistungserbringer beschieden.

Die Umsetzung der Hilfe ist aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes der Antragsteller/-in wiederum abhängig von den freien Platzkapazitäten der Leistungserbringer. Hier besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Antragsentscheidung und der Leistungserbringung ein größerer Zeitabschnitt liegt, der aber nur akzeptiert werden kann, wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. diese dadurch provoziert wird.

Eine Ablehnung eines Antrages auf HzE mit der in der Anfrage **F0009/13** vorliegenden Begründung, dass nur absolute Notfälle bearbeitet werden, hat es im Bereich Leistungen und Hilfen in besonderen Problemlagen im zurückliegenden Jahr nicht gegeben. Eine Ablehnung des Hilfeantrages hat primär den Hintergrund, dass der beschriebene Bedarf nach der vorgenommenen Recherche des/der fallführenden Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin nicht vorhanden ist und eine Jugendhilfeleistung nicht notwendig oder geeignet erscheint.

3. Wie viele Erziehungshilfen wurden in 2012 beantragt, ausgewiesen nach einzelnen Paragraphen des SGB VIII und aufgeschlüsselt nach Monaten, und wie viele davon wurden in welchem Monat gewährt?

Leider ist es der Abteilung technisch nicht möglich, eine detaillierte Aufschlüsselung der Anzahl der Antragseingänge und die entsprechende Befürwortung/Ablehnung einer Hilfe entsprechend der Leistungen/Paragrafen vorzunehmen, da dieses Kriterium in der Auswertung der Software nicht erfasst wird. Ferner ist klarzustellen, dass ein Antrag auf HzE nicht auf eine bestimmte Hilfeart fixiert ist. Die Wahl der geeigneten Hilfe ergibt sich erst im Zusammenhang mit der Bedarfsprüfung.

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der im Jahr 2012 gewährten Leistungen entsprechend des Hilfebeginns und der Hilfeart. Auch hier ist die Zeitspanne zwischen der Antragstellung und der Bescheidung bzw. auch der Gewährung nicht differenzierbar.

Übersicht begonnener Hilfen 2012  
alle Sozialzentren:

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
§ 13(3)	1	0	1	0	3	1	0	1	0	1	0	1
§ 19	1	3	3	0	0	4	2	2	0	1	2	0
§ 20	5	0	4	0	2	0	1	1	0	1	0	0
§ 27 (2)	1	6	0	5	3	3	0	3	1	2	0	0
§ 27 (3)	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
§ 29	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 30	3	9	3	3	3	2	8	8	6	6	3	0
§ 31	12	10	20	13	10	9	7	12	4	12	8	5
§ 32	1	3	3	0	5	2	2	2	7	2	5	0
§ 33	5	0	3	1	2	1	3	3	1	0	3	1
§ 34	10	9	26	12	10	9	10	12	11	11	11	2
§ 35	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 35 a	1	1	4	2	1	1	0	1	7	1	2	0
§ 41 a.v.E.	4	3	3	2	1	2	2	1	2	1	3	2
§ 41 i.v.E.	4	2	2	4	2	1	0	2	0	2	4	1
<b>Gesamt</b>	48	47	72	42	43	36	35	49	39	40	41	12

4. Sollte es in den Monaten größere Abweichungen geben, wie können diese erklärt werden?

Die Ursachen für die Abweichungen im Monat Dezember sind primär im verkürzten Monat (Weihnachtsfeier- und Brückentage) zu sehen.

Brüning